

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 57 36 33 SERIE FS 134730

SEIT 1839

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, 1985-06-10

*St. Kressnerbauern**32**22/10/85*

Datum: 11. JUNI 1985

Verst. 85-06-11 *Phöber*

Sehr geehrter Herr Präsident !

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Gewerbevereines zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985) in 22-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Mag. Nartin Stickler)
Generalsekretär

22 Beilagen



An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 1985 05 31
Pa/U

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden.
(Bewertungsänderungsgesetz 1985)
B e g u t a c h t u n g

Auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1982 wurde die Hauptfeststellung der Einheitswerte der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke auf den 1. Jänner 1985 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1986 verschoben.

Hauptgegenstand des zur Begutachtung vorliegenden Gesetzentwurfes bildet nun eine weitere Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr auf den 1. Jänner 1986 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1989.

Zum Zwecke der Ermittlung der steuerlichen Einheitswerte aller unbebauten und bebauten Grundstücke, soweit sie nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen, ist zunächst vom Wert des Grund und Bodens auszugehen, welcher sich gegebenenfalls um den nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Gebäudewert erhöht.

Nach dem Gesetzesentwurf ist von den tatsächlichen und Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1986 auszugehen. Bei der Bewertung des Grund und Bodens ist vom Gemeinwert (Verkehrswert) auszugehen. Der Gebäudewert richtet sich nach den Vorschriften der §§ 53 und 53 a des Bewertungsgesetzes. Insbesondere in der Anlage zu § 53 a des Bewertungsgesetzes finden sich die zu berücksichtigenden Bauklasseneinteilungen und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer oder überdachter Fläche.

Insbesondere diese Durchschnittspreise werden in der Gesetzesvorlage nach dem Stande der heutigen Bautechnologie und den durchschnittlichen Baukosten neu gefaßt.

Der Österreichische Gewerbeverein erhebt gegen dieses Hauptstück des Gesetzesentwurfes und auch gegen die sonstigen vorgeschlagenen

./2

- 2 -

Anderungen (Verbesserungen) gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich
keine Einwendungen.

Größte Bedenken bestehen jedoch gegen die wirtschafts-, sozial- und steuerpolitischen

Auswirkungen

der für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 vorgesehen^{en} Maßnahmen.

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens fand zum 1. Jänner 1973 statt. Für die Zeit ab 1. Jänner 1983 wurden diese Einheitswerte bereits generell um 35 % erhöht.

Zufolge der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist jedoch nach diesem noch mit einer weiteren durchschnittlichen

Erhöhung der Einheitswerte um 50 % zu rechnen.

Diese durchschnittliche steuerliche Auswirkung würde sich bei aller einheitswertabhängigen Abgaben für die Zeit ab 1. Jänner 1989 ergeben.

Man muß sich vor Augen führen, worum es hier geht: nicht nur um die Vermögensteuer, die Grundsteuer, das Erbschafts^{*}äquivalent, die Bodenwertabgabe und in Sonderfällen die Grunderwerbsteuer, alle mit im großen und ganzen linearen Steuersätzen, sondern auch um die Erbschafts- und Schenkungsteuer mit in den einzelnen Steuerklassen progressiv ansteigenden Steuersätzen bis zu 60 % !

Man muß ferner bedenken, daß alle diese auf dem Einheitswert basierenden Abgaben ein heute weitgehend

ertragloses

Vermögen treffen. Hier genügt es, auf das Mietrechtsgesetz zu verweisen, welches den privaten Hausbesitz als wirtschaftliche Einkunftsquelle mehr oder minder vernichtet hat. Wohl stellen die bezahlte Vermögensteuer und Grundsteuer gegenüber den Mietern verrechenbare Größen dar, doch belasten sie dann eben diese, was in vielen Fällen zu sozialen Härten führt.

Aber auch betriebswirtschaftlich wären erhöhte ertragsunabhängige Abgaben von Betriebsgrundstücken wirtschaftlich äußerst problematisch, da sie die Fixkosten erhöhen, damit das Bestehen von Betrieben im wirtschaftlichen Grenzbereich gefährden und ganz allgemein das wirtschaftliche Wachstum hemmen. Eben deshalb hat man im Ausland vielfach die Abgaben vom Betriebsvermögen gemildert oder abgeschafft, wie z. B. in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wirkungen wesentlich erhöhter Einheitswerte im Bereich der Erbschafts- und Schenkungsteuer wären aber geradezu konfiskatorisch.

./3

* Erbschaftssteueräquivalent

- 3 -

Bei Lichte bedeutet also die Gesetzesvorlage einen eminenten Angriff auf jede Spar- und Vermögensbildung, insbesondere in Grundstücken.

Die rund 50%ige Erhöhung der Einheitswerte würde Großanleger aus Österreich verscheuchen, die gewerbliche Wirtschaft hemmen, vor allem aber den

M i t t e l s t a n d

schwer treffen und jede private Vermögensbildung stark behindern, damit aber auch die schwachen Ansätze des so notwendigen Wirtschaftswachstums kontraproduktiv beeinflussen.

Finanzwissenschaftlich sind Abgaben vom Vermögen nur als Ergänzungssteuern zu Ertrags- oder Einkommensteuern zu rechtfertigen im Sinne einer steuerlichen Vorbelastung fundierten Einkommens. Sie müssen aber aus den Einkünften dieses Vermögens finanzierbar sein.

Dieses Kriterium trifft ohnedies schon seit längerer Zeit in Österreich kaum mehr zu. Eine noch wesentlich stärkere steuerliche Belastung des weithin ertraglosen Vermögens wäre aber schlechweg

u n v e r a n t w o r t l i c h .

Der Österreichische Gewerbeverein

f o r d e r t

daher, die nach dem Gesetzesentwurf zunächst festzustellenden Einheitswerte um

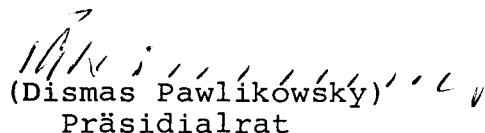
e i n D r i t t e l

wieder zu kürzen, um im Durchschnitt die bisherige steuerliche Belastung des Grundvermögens nicht zu erhöhen.

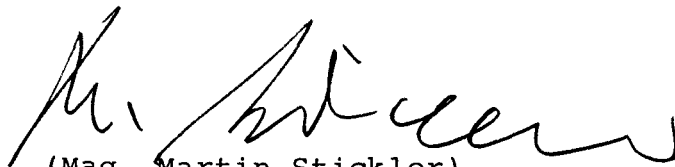
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



(Kom.Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident



(Dismas Pawlikowski)
Präsidialrat



(Mag. Martin Stickler)
Generalsekretär